

## Allgemeinverfügung Nr. 11 aus 2021

### **des Landkreises Emsland zur Feststellung des Außerkrafttretens der Regelungen des § 28 b Abs. 1 IfSG<sup>i</sup> sowie zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 5 aus 2021 und der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung Nr. 9 aus 2021 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

1. Es wird festgestellt, dass **ab dem 07.05.2021, 0:00 Uhr**, die Regelungen des § 28 b Abs. 1 IfSG (Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, sog „Bundesnotbremse“) auf dem Gebiet des Landkreises Emsland nicht mehr gelten.
2. Es wird festgestellt, dass **ab dem 07.05.2021, 0:00 Uhr**, die besonderen Regelungen für sog. „Hochinzidenzkommunen“ in § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung<sup>ii</sup> auf dem Gebiet des Landkreises Emsland nicht mehr gelten.
3. Die Allgemeinverfügung Nr. 5 aus 2021 vom 22.03.2021 sowie Ziff. 1 der Allgemeinverfügung Nr. 9 aus 2021 vom 23.04.2021 werden mit Wirkung zum 06.05.2021, 24:00 Uhr, aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG)<sup>iii</sup>.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)<sup>iv</sup>.

#### **Begründung:**

Mit Inkrafttreten der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere der Neuregelung des § 28 b IfSG, hatte ich durch Allgemeinverfügung Nr. 9 aus 2021 vom 23.04.2021 öffentlich bekannt gemacht, dass in meinem Gebiet die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG ab dem 24.04.2021 unmittelbar gelten, da anhand der vom RKI veröffentlichten Zahlen in meinem Gebiet die Sieben-Tage-Inzidenzschwelle von 100 (§ 28 b Abs. 1 IfSG) am 20., 21. und 22.04.2021 überschritten worden war.

Zudem galten die Ziffern 2,3,4 und 5 meiner Allgemeinverfügung Nr. 5 aus 2021 vom 22.03.2021, in denen die Geltung der Regelungen für Hochinzidenzkommunen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona VO) für Großtagespflege, Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Wirkung ab dem 24.03.2021 festgestellt worden war, bislang wegen der Überschreitung der Inzidenzschwelle von 100 fort.

Sowohl nach § 28 b Abs. 2 IfSG als auch nach §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 jeweils i.V.m. § 1 a Abs. 3 Nds Corona-VO habe ich durch Allgemeinverfügung festzustellen, dass die Regelungen des § 28 b Abs. 1 IfSG (Bundesnotbremse) und auch die Regelungen der §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2

und 13 Abs. 2 (Regelungen des Landes Niedersachsen zu Großtagespflege, Kindertagesstätten und Schulen) nach Unterschreitung des Schwellenwerts von 100 anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen der 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage die Zählung nicht unterbrechen, ab dem übernächsten Tag nicht mehr gelten.

Anhand der vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Zahlen der Neuinfektionen ist die Inzidenzschwelle von 100 im Fünftagesabschnitt 29.04., 30.04., 03.05., 04.05. und 05.05.2021 unterschritten, denn die 7-Tage-Inzidenz betrug ausweislich der vom RKI veröffentlichten Zahlen am 29.04.2021 **98,8**, am 30.04.2021 **96,6**, 03.05.2021 **95,1**, 04.05.2021 **81,4** und am 05.05.2021 **76,5**.

Mit dieser Feststellung der Unterschreitung der 100er Schwelle gelten ab dem übernächsten Tag, dem 07.05.2021, 0:00 Uhr die Regelungen des § 28 b IfSG Abs. 1 (Bundesnotbremse) und der §§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nds. Corona-VO (besondere Regelungen des Landes Niedersachsen für Großtagespflege, Kindertagesstätten und Schulen bei Überschreitung des Schwellenwerts von 100) nicht mehr.

Da für die Regelungen der Allgemeinverfügungen Nr. 5 aus 2021 vom 22.03.2021 und Nr. 9 aus 2021 vom 23.04.2021 kein Raum mehr besteht, sind diese mit Wirkung zum 06.05.2021, 24:00 Uhr, aufzuheben.

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das besondere Vollzugsinteresse ergibt sich daraus, dass mit Unterschreitung der Inzidenzschwelle die in Rechte insbesondere auch in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifende Maßnahmen nach dem IfSG und der Nds. Corona-VO unmittelbar zu lockern sind, denn der Landkreis Emsland ist als zuständige Behörde im Sinne des § 1 a Abs. 4 Nds. Corona-VA verpflichtet, die Unterschreitung und den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die Schutzmaßnahmen aus § 28 b Abs. 1 IfSG und den §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 Nds. Corona-VO nicht mehr gelten.

Marc-André Burgdorf  
Landrat

---

<sup>i</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)

<sup>ii</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung v. 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368 ff.)

<sup>iii</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102)

<sup>iv</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils gültigen Fassung